

GRAZ

GRAZER GELDGESCHICHTEN

KONTROLLAMT
KONTROLLBERICHT 8/2026

14-02-2025

KASSE0000

WGR 5

MWST 20.000%

x2.90S2

x0.46S2

TOTAL

BAR

ORDNUNGSMÄSSIGKEIT

Verfüngsmittel der Stadtseuats- referent:innen und Klubobleute

6
CA
NETTO
ENTH. M
TOTAL
BAR
RÜCKGELD

FÜR
VIELEN
IHREN
MWST-ID

Inhalt

Editorial

Seite 4

Zusammenfassung

Seite 5

Definition der Verfügungsmittel

Bestimmte politische Vertreter:innen der Stadt Graz erhielten Verfügungsmittel. Sie durften diese Mittel – beinahe – frei verwenden.
ab Seite 6

Umgang mit Verfügungsmitteln

Der Grazer Gemeinderat hatte das Kontrollamt beauftragt, den Umgang mit Verfügungsmitteln zu überprüfen. Das Kontrollamt sah zahlreiche Verbesserungspotenziale.
ab Seite 10

Ausblick

Das Kontrollamt fasst die wesentlichen Vorgaben zu den Verfügungsmitteln zusammen.
ab Seite 24

Gegenstand und Umfang der Kontrolle

ab Seite 28

Hinweis:

Diesem Bericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis zum 19. August 2026 zugrunde.

Fotohinweis Cover:

Unsplash/Leonhard Niederwimmer

Impressum:

GZ.: KON-043991/2026
Graz, 3. September 2026
Kontrollamt der Landeshauptstadt Graz
8010 Graz – Kaiserfeldgasse 19



Editorial

Bei Verfügungsmitteln geht es meist um kleine Beträge. Und trotzdem um etwas Großes: Es geht um Vertrauen.

Dort, wo politischer Entscheidungsspielraum und öffentliches Geld zusammentreffen, genügt es nicht, dass eine Ausgabe gut gemeint oder nachvollziehbar erscheint. Es muss auch klar sein, dass sie nach den geltenden Regeln zulässig ist.

Deshalb hat der Gemeinderat das Kontrollamt mit großer Mehrheit mit dieser Prüfung beauftragt. Die Wahl war nachvollziehbar: Wenn ein Thema politisch sensibel ist, braucht es eine externe Stelle, die unabhängig prüft und ihr Urteil nicht danach richtet, wem das Ergebnis nützt oder schadet.

Die diesem Bericht zugrundeliegenden Verfügungsmittel sind kein großer Budgetposten. Dafür aber politisch umso sensibler. Denn gerade dort, wo politische Verantwortung, persönlicher Entscheidungsspielraum und öffentliches Geld zusammentreffen, braucht es klare Regeln – und das Vertrauen, dass diese Regeln auch genau eingehalten werden. Außerdem bekommen Verfügungsmittel nur die politischen Top-Führungskräfte der Stadt. Damit zeigen sie – wie unter der Lupe – auch den politischen „Tone on the top“.

Geprüft haben wir die Einhaltung der seit 1. Jänner 2025 geltenden Richtlinie. Sie verlangt im Kern drei Dinge:

- einen unmittelbaren Zusammenhang mit einer städtischen Aufgabenstellung,
- eine nachvollziehbare Dokumentation und
- entsprechende Belege.

Unsere Kontrolle beschränkte sich dabei bewusst auf die Ordnungsmäßigkeit. Ob eine einzelne Ausgabe politisch, gesellschaftlich oder persönlich sinnvoll erscheint, war nicht Gegenstand der Kontrolle. Dieser Entscheidungsspielraum bleibt den Begünstigten – innerhalb der geltenden Regeln. Der vorliegende Be-

richt nennt deshalb keine Namen. Er dokumentiert die geprüften Fälle, zeigt erkannte Schwachstellen und macht sichtbar, wo Abläufe, Zuständigkeiten und Kontrollen zu verbessern sind.

Auch haben wir keine Vollprüfung durchgeführt, sondern arbeiteten mit Stichproben. Unsere Feststellungen beziehen sich daher auf die tatsächlich von uns kontrollierten Fälle.

Diese Kontrolle brachte uns in einen Zielkonflikt: Wegen der Vorgeschichte mussten wir genau hinschauen. Unsere Qualitätsstandards verlangten, rund 80 Prozent der vorgelegten Summe zu prüfen. Doch hinter dieser Summe standen sehr viele kleine Belege – manchmal nur wenige Euro. Das Ergebnis war ein deutliches Missverhältnis: viel Prüfung, viel Arbeit – und sehr wenig kontrolliertes Geld.

Das spricht nicht gegen Kontrolle. Öffentliche Gelder bleiben öffentliche Gelder. Auch zehn Euro sind sauber zu verwenden. Aber Kontrolle ist kein Selbstzweck. Auch sie kostet Zeit, Personal und Geld. Deshalb müssen Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht nur für das gelten, was wir prüfen, sondern auch dafür, mit welcher Kontrolle man uns beauftragt.

Verfügungsmittel haben die finanziellen Probleme der Stadt weder verursacht, noch werden sie diese lösen. Trotzdem sind sie ein guter Prüfstein. Denn Verantwortung zeigt sich nicht erst bei Millionen. Sie zeigt sich gerade dort, wo es scheinbar nur um ein paar Euro geht.

„
**Vertrauen
entsteht nicht
erst bei Millionen-
beträgen.**
“



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA



Zusammenfassung

Bestimmte politische Vertreter:innen in Graz erhielten Verfügungsmittel. Diese Mittel waren aber nicht gänzlich frei verwendbar. Ausgaben mussten in unmittelbarem Zusammenhang mit der städtischen Aufgabenstellung stehen. Sie durften keinen Parteien oder Klubs unmittelbar dienen. Umso wichtiger war eine klare, eindeutige und vollständige Dokumentation.

Der Grazer Gemeinderat hatte den Stadtrechnungshof bzw. das Kontrollamt als weisungsfreie, externe Kontroll Einrichtung beauftragt, die Verfügungsmittel zu überprüfen. Der vorliegende Bericht kommt diesem Auftrag nach.

Begünstigte verwendeten ihre Verfügungsmittel höchst individuell. Allerdings gestattete die vorliegende Dokumentation dem Kontrollamt lediglich,

die Verfügungsmittel eingeschränkt zu überprüfen. Dies lag an der Qualität von Belegen und Aufzeichnungen. Darüber hinaus überschritten sich Auszahlungen der Begünstigten mit den Interessen von Parteien und Klubs. Konkrete Verbesserungspotenziale sah das Kontrollamt überdies bei Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsessen und Bewirtung, Geschenken, Spenden, Taxifahrten und sonstigen Auszahlungen. Die Notwendigkeit von Eigenbelegen konnte das Kontrollamt nicht durchgehend nachvollziehen. Auch die Rückzahlung von Verfügungsmitteln nach Ablauf eines Jahres oder bei Amtswechseln gestaltete sich problematisch. Um ein Lernen für die Zukunft zu ermöglichen, stellt das Kontrollamt abschließend die wesentlichen Vorgaben zu den Verfügungsmitteln als Übersicht bereit.



Kapitel eins: Was sind Verfügungsmittel?



In diesem Kapitel lesen Sie über:

- Die Definition von Verfügungsmittel
- Welche Regelungen bestehen in der Stadt Graz hinsichtlich der Verfügungsmittel?



Definition der Verfügungsmittel

Verfügungsmittel waren Gelder, die bestimmte politische Vertreter:innen der Stadt Graz – beinahe – frei verwenden durften.

Mit 1. Jänner 2025 erließ der Grazer Gemeinderat eine Richtlinie, um Verwendung und Verrechnung der Verfügungsmittel zu regeln („[Richtlinie für Verfügungsmittel](#)“, „Richtlinie“). Demnach war für die Verwendung der Verfügungsmittel kein besonderer Zweck vorgegeben. Allerdings mussten die Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der städtischen Aufgabenstellung stehen.

Die begünstigten politischen Vertreter:innen hatten ihre Verfügungsmittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Die Richtlinie verbat, Verfügungsmittel für

- Zuwendungen an politische Parteien oder nahestehende Organisationen,
- Zahlungen, die der Lohn- und Einkommenssteuer unterlagen bzw. keinen Kostenersatz darstellten und
- Investitionen mit nicht-geringfügigen Folgekosten für die Stadt Graz

zu verwenden.

Die Mittel standen jeweils nur ein Kalenderjahr lang zur Verfügung. Nicht verwendete Verfügungsmittel mussten die Begünstigten am Jahresende zurückzahlen. Ein Übertrag in das nächste Jahr war untersagt.

Begünstigte mussten alle Ausgaben quittungsbelegt und zudem schriftlich in einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfassen. Die Aufzeichnungen und Unterlagen waren sieben Jahre lang aufzubewahren und bei einer Beendigung der Funktion der Finanz- und Vermögensdirektion zu übergeben.

Gemäß den Budgets 2025 und 2026 betrugen die jährlichen Verfügungsmittel

- **50.000 Euro** für die:den Bürgermeister:in,
- **34.000 Euro** für die:den Vizebürgermeister:in,
- jeweils **20.000 Euro** für die übrigen Stadtsenatsreferent:innen und
- jeweils **6.200 Euro** für die Obleute der Gemeinderatsklubs.

Verfügungsmittel in verschiedenen Gebietskörperschaften

Verfügungsmittel waren keine Grazer Spezialität, sondern in vielen österreichischen Gebietskörperschaften vorgesehen. Allerdings konnten die begünstigten Vertreter:innen in Graz freier über die Gelder verfügen als ihre Kolleg:innen in anderen Körperschaften.

Ein Beispiel: Die Bürgermeister:innen der übrigen Steirischen Gemeinden durften ihre Verfügungsmittel ausschließlich im öffentlichen Interesse verwenden – und das nur für außerplanmäßige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren. Diese Einschränkungen galten für die Statutarstadt Graz nicht.

Für 2025 und 2026 enthielten die Budgets der Stadt Graz jeweils 215.000 Euro an Verfügungsmitteln. Um die städtische Liquidität zu stützen, verfügte der Gemeinderat eine Budgetsperre und kürzte die Mittel in beiden Jahren um rund 15% auf 181.600 Euro.

Neben diesen Verfügungsmitteln ohne besondere Zweckbestimmung wiesen die Budgets 2025 und 2026 am Haushaltsprogramm „Verfügungsmittel Politik“ auch Pokalspenden aus. Bürgermeister:in, Vizebürgermeister:in und die übrigen Stadtsenatsreferent:innen durften um insgesamt 8.300 Euro Pokale erwerben und für Veranstaltungen weitergeben. Da diese Ausgaben einem bestimmten Zweck dienten, blieben sie in der vorliegenden Kontrolle ausgeklammert.

Empfehlungen des Kontrollamtes

1

Das Kontrollamt empfiehlt der Präsidialabteilung aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,

- Prozesse in Zusammenhang mit Verfügungsmitteln revisionssicher zu dokumentieren und darauf aufbauend klare interne Kontrollen zu etablieren.
- Verfügungsmittel stets an die korrekten Empfänger:innen anzuweisen.

i

Haushaltsprogramm

Ein Haushaltsprogramm fasste alle Buchungen eines bestimmten Themas zusammen.

Nahestehende Organisation

Das Parteiengesetz 2012 definierte die nahestehende Organisation wie folgt:

eine von der politischen Partei getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese Partei oder eine andere nahestehende Organisation dieser Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser Partei oder der anderen nahestehenden Organisation dieser Partei, insbesondere durch Entsendungen in Organe, mitwirkt, oder an deren Willensbildung diese Partei mitwirkt, sofern diese Unterstützung oder Mitwirkung in den Rechtsgrundlagen oder Satzungen einer der Organisationen oder der Partei festgelegt ist. (...)

Interne oder externe Kontrolle?

Stadtrechnungshof bzw. Kontrollamt empfahlen bereits im Bericht 12/2023, interne Kontrollen in Zusammenhang mit den Verfügungsmitteln zu etablieren. Die außerordentliche Sitzung des Grazer Gemeinderates vom 14. November 2024 zu den Verfügungsmitteln nahm die Magistratsdirektion zum Anlass, ihre Bedenken gegen eine interne Prüfung zu äußern: Die städtische Innenrevision wäre der Bürgermeisterin zugeordnet und dieser weisungsgebunden. Kontrollergebnisse wären dadurch beeinflussbar, Erkenntnisse aus den Kontrollen filterbar oder bewusst steuerbar. Daher wäre es zielführend, eine weisungsfreie externe Kontrolle durch Stadtrechnungshof bzw. Kontrollamt vorzusehen.

Der Grazer Gemeinderat hatte mit den Budgets 2025 und 2026 beschlossen, dass die begünstigten politischen Vertreter:innen am Beginn jedes Jahres schriftlich um die Mittel ansuchen und eine Bankverbindung bekanntgeben mussten. Im Anschluss hatte die Präsidialabteilung die Beträge zu je einem Viertel quartalsweise im Vorhinein auszusahlen. Die Aufzeichnungen über die Ein- und Auszahlungen sowie alle zugehörigen Unterlagen hatten die Berechtigten dem Kontrollamt (Stadtrechnungshof) quartalsweise vorzulegen. Der Gemeinderat erteilte dem Kontrollamt (Stadtrechnungshof) als externe Kontrolleinrichtung den Auftrag, die Aufzeichnungen zu überprüfen.

Vorbereitet hatte die Voranschläge 2025 und 2026 die

Finanz- und Vermögensdirektion. In Bezug auf die Verfügungsmittel hatte sie keine gesonderten internen Kontrollen etabliert. Sie verwies auf die Präsidialabteilung als zuständige Finanzstelle. Der Präsidialabteilung oblag nach eigener Auskunft lediglich, Verfügungsmittel im städtischen Buchhaltungsprogramm anzuweisen. Dokumentierte Prozesse oder interne Kontrollen nannte sie dem Kontrollamt auf Nachfrage nicht.

Basierend auf der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz bestimmten die Voranschläge 2025 und 2026 – neben den Mitgliedern des Stadtsenats – die Obleute der Gemeinderatsklubs als Empfänger:innen von Verfügungsmitteln. Entgegen diesen Vorgaben veranlasste die Präsidialabteilung, Verfügungsmittel an

1



Kapitel zwei: Umgang mit Verfügungsmitteln



In diesem Kapitel lesen Sie über:

- Wofür verwendeten Stadtsenatsreferent:innen und Klubobleute ihre Verfügungsmittel?
- Wie rechneten Begünstigte ihre Verfügungsmittel ab?
- Waren Verwendung und Abrechnung der Verfügungsmittel im Einklang mit der Richtlinie?



Handhabung der Verfügungsmittel

Begünstigte verwendeten die Verfügungsmittel individuell.

Im Zeitraum von Jänner 2025 bis Mai 2026 erhielten 13 politische Vertreter:innen Verfügungsmittel: Acht Personen waren Mitglieder des Stadtsenats (sieben Sitze, ein Wechsel im Oktober 2025), fünf Personen waren Obleute der Gemeinderatsklubs. Die Begünstigten verwendeten ihre Verfügungsmittel individuell. Dennoch ließen die in der Richtlinie genannten Kategorien Tendenzen erkennen:

- **Sechs Begünstigte** gaben ihre Verfügungsmittel hauptsächlich für Arbeitsessen und Bewirtungen aus.
- **Zwei Personen** verwendeten ihre Verfügungsmittel primär für Spenden.
- **Zwei Begünstigte** legten einen besonderen Schwerpunkt auf Geschenke.
- Bei den übrigen **drei Begünstigten** konnte das Kontrollamt aufgrund von unklaren Buchungstexten, Sammelbuchungen bzw. fehlenden Belegen keine klaren Kategorien herausarbeiten. 



Kategorien der Auszahlungen laut Richtlinie für Verfügungsmittel

Die Richtlinie für Verfügungsmittel nannte die folgenden Kategorien der Auszahlungen:

- persönliche Mitgliedsbeiträge,
- Arbeitsessen und Bewirtung,
- Geschenke,
- Spenden und
- Taxibelege.

Für nicht eindeutig zuordenbare Auszahlungen bildete das Kontrollamt die Kategorie „Sonstige Auszahlungen“.



Empfehlungen des Kontrollamtes

2 Das Kontrollamt empfiehlt den Mitgliedern des Stadtsenats und den Klubobleuten aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,

- jede Ausgabe der Verfügungsmittel in Anlehnung an die Richtlinie einer Kategorie zuzuordnen und die Kategorie in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu vermerken.
- jede Ausgabe der Verfügungsmittel in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einzeln abzubilden und Sammelbuchungen zu vermeiden.
- jede Ausgabe der Verfügungsmittel mit einem Beleg zu dokumentieren.

Gelder für die Grazer Demokratie

Das demokratische System in Graz kannte im Wesentlichen drei Arten von Geldern:

1. **Parteienförderung** erhielt eine Partei. Die öffentliche Hand stellte dafür jedes Jahr einen gesetzlich geregelten Betrag bereit. Die Höhe richtete sich nach der Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl wahlberechtigten Personen. Für die Verwendung und Kontrolle galten das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetz und das Parteiengesetz.
2. **Klubförderung** erhielten die Klubs der Wahlparteien im Gemeinderat. Auch Gemeinderatsmitglieder ohne Klub erhielten einen Anteil. Das Geld durften die Klubs nur für die Arbeit des Klubs oder der Mandatar:innen verwenden. Dazu gehörten zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Fortbildung, die Unterstützung von Bezirksrät:innen, Reisen und Büroausstattung. Die Verwendung mussten sie aufzeichnen und jährlich ein:e Wirtschaftsprüfer:in testieren.
3. **Verfügun gsmittel** erhielten besonders genannte Funktionen für einzelne Ausgaben, für die das Budget keinen besonderen Zweck vorsah. Jede Ausgabe musste direkt mit einer Aufgabe der Stadt zusammenhängen. Die Personen, die über Verfügungsmittel verfügten, mussten sie belegen und nachvollziehbar dokumentieren. Sie durften die Verfügungsmittel keinesfalls für Zuwendungen an Parteien oder parteinahe Organisationen verwenden.



Der wichtigste Unterschied

1. **Parteienförderung** ging an die Partei.
2. **Klubförderung** diente der Arbeit im Gemeinderat.
3. **Verfügungsmittel** dienten einzelnen Ausgaben mit direktem Bezug zu einer Aufgabe der Stadt.

Verwendung der Verfügungsmittel

Mit der vorliegenden Dokumentation konnte das Kontrollamt den Auftrag des Gemeinderats nicht vollumfänglich erfüllen. Umso bedeutsamer wäre die Abgrenzung zwischen städtischer Aufgabenstellung und Nutzen für Parteien oder Klubs. Konkrete Verbesserungspotentiale zeigt der Bericht bei Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsessen und Bewirtung, Geschenken, Spenden, Taxifahrten und sonstigen Auszahlungen. Das Kontrollamt verdeutlicht, dass Eigenbelege eine Ausnahme darstellen sollten und Verfügungsmittel jeweils nur für ein Jahr zu verwenden sind.

Wesentlich war, dass die Begünstigten die Ausgaben der Verfügungsmittel vollständig dokumentierten. Eine vollständige Dokumentation hatte derart zu erfolgen, dass

- interne Kontrollen wirken konnten und
- externe Kontrollen in der Lage waren, ohne weitere Rückfragen ein klares Bild über die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungen zu erlangen.

Die gegenständliche Kontrolle bot dem Kontrollamt ein differenziertes Bild: Manche Begünstigte führten Aufzeichnungen und Belegsammlungen nachvollziehbar und genau, in anderen Fällen fehlten wesentliche Elemente der Dokumentation.

Auch die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungen führte zu unterschiedlichen Ergebnissen: In einigen Fällen war diese klar nachweisbar, andere Fälle sah das Kontrollamt im Widerspruch zu Gesetzen oder Richtlinien und teilweise konnte das Kontrollamt aufgrund von Prüfhemmnissen keine abschließende Bewertung vornehmen.

In Summe zeigte sich, dass knapp 60% der kontrollierten Stichproben an Auszahlungen problembehaftet waren. Bei rund 10% der Auszahlungen konnte das Kontrollamt keinen städtischen Zweck im Sinne der Richtlinie für Verfügungsmittel erkennen.

Das Kontrollamt rückt Beispiele in den Fokus, welche Verbesserungspotentiale aufwiesen, um ein Lernen zu ermöglichen. Daher blieb der Bericht bei einer anonymisierten Darstellung.

© Magnific (4)



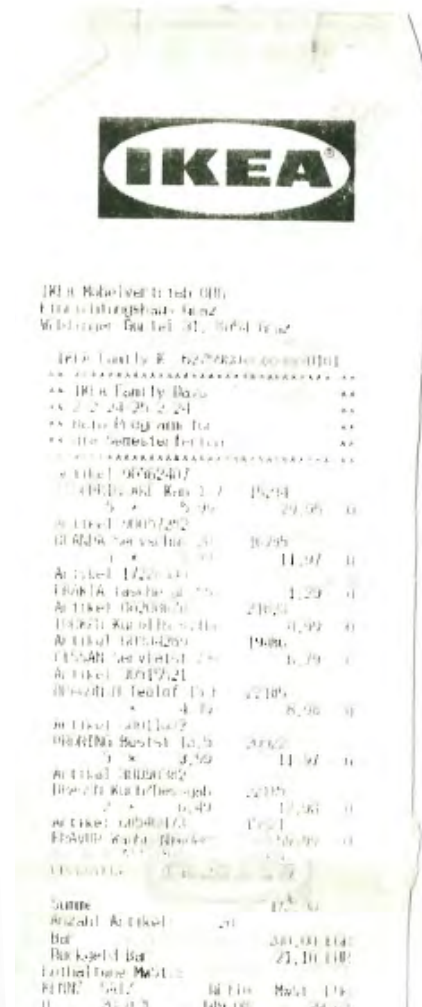
A vertical collage of three images. The top image shows a hand holding a white cloth. The middle image shows a hand holding a green 100 Euro banknote. The bottom image shows a hand holding a white cloth.

Einzahlungen und Auszahlungen hatten die Begünstigten mit Belegen zu untermauern. Bedeutend war, dass die Belege nummeriert und vollständig lesbar waren. Der Betrag am Beleg hatte mit jenem in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung übereinzustimmen.

Aufgrund von fehlenden Aufzeichnungen, fehlenden oder unlesbaren Belegen sowie eingeschränkter Dokumentation konnte das Kontrollamt den Kontrollauftrag des Gemeinderats nicht vollumfänglich erfüllen.

3

Die folgenden Abbildungen zeigen exemplarisch Belege, die für das Kontrollamt nicht klar lesbar waren.



3

- die erhaltenen Belege umgehend – spätestens aber innerhalb eines Monats einzuscannen und auf die Lesbarkeit der Scans besonderen Wert zu legen.

Auszahlungen zum Nutzen von Parteien und Klubs

Das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetz untersagte, Parteien über die dort geregelten Höchstbeträge zu fördern. Das Verbot der städtischen Richtlinie, mit Verfügungsmitteln Parteien und nahestehende Organisationen zu unterstützen, stand damit im Einklang. Somit galt: Beschränkten sich Auszahlungen der Begünstigten auf Mitglieder einzelner Fraktionen, stünde dies im Widerspruch zu den Bestimmungen (Landesrechnungshof Steiermark, 2018).

Die Förderung der Grazer Gemeinderatsklubs regelte eine Richtlinie vom 12. Dezember 2024 abschließend. Verfügungsmittel waren zur Klubförderung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Kontrollamt konnte sich nicht davon überzeugen, dass alle Auszahlungen der städtischen Verfügungsmittel die Normen einhielten: Bei vielen internen Bewirtungen blieb unklar, ob diese der städtischen Aufgabenstellung oder lediglich der fraktionellen Willensbildung dienten.

Auch bei

- bestimmten Geschenken (u.a. 140 Adventkalender, 40 Kaffeemaschinen oder vier Weinflaschen, jeweils ohne nachvollziehbar dokumentieren Empfänger:innenkreis sowie eine Flasche Wein als Geburtstagsgeschenk an eine andere Person aus dem Kreis der Begünstigten),
- Krapfenspenden von rund 140 Euro, welche laut Beiträgen in Sozialen Netzwerken auch mit dem Logo einer Partei versehen waren.

Dazu gab die geprüfte Stelle an, dass die mit Verfügungsmittel bezahlten Krapfen eine andere Krapfenspende betreffen würde. Aufgrund der fehlenden genauen Dokumentation konnte das Kontrollamt diese Frage nicht abschließend klären.

- dem Kauf (knapp 50 Euro) von zwei Fanartikeln eines Grazer Fußballvereins für einen Praktikanten, laut Aufzeichnung als Dank für die Verteilung des Magazins eines Gemeinderatsklubs,
- Mittagessen mit der Geschäftsführung eines Regionalmediums,
- diversen Taxifahrten der Begünstigten bzw. deren Mitarbeiter:innen,
- Software-Paketen für eine:n Mitarbeiter:in (abseits des IT-Dienstleisters ITG bestellt und auf nicht bestimmbaren Geräten verwendet) und
- der Rechtsberatung eines Begünstigten über 480 Euro, deren Rechnung an eine Partei adressiert war

S1

Hierzu führte die kontrollierte Stelle aus, dass es sich um eine irrtümliche Adressierung des die Rechtsberatung ausübenden Büros handelte. Eine vom Kontrollamt erbetene Bestätigung dieser Angabe durch den Rechnungssteller war jedoch zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch ausständig.

4

Das Kontrollamt empfiehlt den

Mitgliedern des Stadtsenats und den Klubobleuten aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,

- stets sicherzustellen, dass die Verfügungsmittel der städtischen Aufgabenstellung dienen und nicht ausschließlich für Parteien und Klubs einen Nutzen entfalten.
- unzulässig verwendete Verfügungsmittel der Präsidialabteilung zu melden, um eine Rückzahlung bzw. eine Aufrechnung mit künftigen Verfügungsmitteln einzuleiten.

5

Das Kontrollamt empfiehlt der Präsidialabteilung aus der Perspektive der Zweckmäßigkeit,

- Begünstigten eine Schulung zum Umgang mit Verfügungsmitteln bereitzustellen und dabei auch die Expertise der Abteilung für Rechnungswesen zu nutzen.

Verfassungsgesetzliche Regelung

i

Das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetz sah eine abschließende Regelung der Parteienförderung vor und verbot in § 8 jede darüber hinausgehende Förderung politischer Parteien durch Land und Gemeinden.

sah das Kontrollamt die Gefahr, dass sich städtische Aufgaben mit jenen von Parteien bzw. Klubs überschneiden könnten.

Jedenfalls unzulässig waren nach Ansicht des Kontrollamts:

- zwei Zahlungen von insgesamt 1.800 Euro, zur Verfügung an eine andere Person aus dem Kreis der Begünstigten,
- die Buchung von Inseraten (Vorwort, Titelseite, Kontaktdaten) für rund 900 Euro in einem Printmedium einer Partei bzw. eines Gemeinderatsklubs,
- die Ausstattung von Klubräumlichkeiten um rund 180 Euro bzw. 40 Euro, S2
- die Jahresbuchung einer Web-Domain für eine:n Begünstigten:n um knapp 40 Euro, die im Impressum jedoch auf die Website einer Partei führte und S3
- die Bezahlung von knapp 40 Euro für einen Schal mit eigenen Verfügungsmitteln als Geburtstagsgeschenk an sich selbst. 4 5

Auszahlungen in den Kategorien gemäß Richtlinie für Verfügungsmittel



Empfehlungen des Kontrollamtes

6 Das Kontrollamt empfiehlt den Mitgliedern des Stadtsenats und den Klubobleuten aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,

- bei Mitgliedschaften stets den Beginn und die Verbindung mit dem ausgeübten Amt zu dokumentieren.

7 • bei Bewirtungen im Einklang mit der Richtlinie für Verfügungsmittel ein besonderes Augenmerk auf die umfassende Dokumentation der Rahmenbedingungen und Abrechnung zu legen.

- die Verwendung privater Mitgliedskarten zu unterlassen.

Die Richtlinie für Verfügungsmittel nannte fünf Kategorien an Auszahlungen, für sonstige Auszahlungen bildete das Kontrollamt eine sechste.

1. Mitgliedsbeiträge

Vorschrift laut Richtlinie: Mitgliedschaft erst nach Übernahme des Amtes. Mitgliedszweck mit der Ausübung des Amtes verbunden.

Mitgliedsbeiträge nahmen bei den Auszahlungen aus den Verfügungsmitteln einen untergeordneten Stellenwert ein. Bei den bezahlten Mitgliedsbeiträgen konnte das Kontrollamt mangels Dokumentation nicht feststellen, seit wann die Mitgliedschaft bestand.

6

2. Arbeitsessen und Bewirtung

Vorschrift laut Richtlinie: Angabe des fachbezogenen Themenkreises bzw. der eingeladenen Personen. Ausnahme: Bewirtungen im Büro. Bei Kassabelegen: Besondere Anforderungen zur Dokumentation, insbesondere Name der einreichenden Person, Datum der Abrechnung, Verwendungszweck, Personenkreis/Anzahl der Teilnehmer:innen und Grund der Konsumation.

Oftmals dienten die Verfügungsmittel Arbeitsessen und Bewirtungen. In vielen Fällen vermisste das Kontrollamt die notwendige Dokumentation über die Teilnehmer:innen, den Ort der Bewirtung bzw. den fachbezogenen Themenkreis. Die Kontrolle der Kassenbelege war erschwert, weil oftmals die erforderlichen Angaben über die Abrechnung fehlten oder die Begünstigten einzelne Positionen gestrichen und neue Summen gebildet hatten. Zudem waren auch Tabletten, Spiritus-Gel, Klebstoff, Haftnotizen, Billets etc. unter Bewirtung ausgewiesen. Dem Kontrollamt erschien diese Kategorisierung nicht zutreffend. Auch erschwerten Sammelbuchungen die Nachvollziehbarkeit.

Bei Einkäufen verwendeten Personen teilweise ihre privaten Mitgliedskarten. War damit ein Punktesystem verbunden, so erlangten die Personen durch den Kauf mit Verfügungsmitteln (wenn auch in geringstem Ausmaß) private Vorteile.

Auf mehreren Rechnungen zu den Bewirtungen fand das Kontrollamt Ausgaben für Pfand, das sich in Bargeld umwandeln ließe.

7

3. Geschenke

Vorschrift laut Richtlinie: Angabe von Anlass und beschenkter Person/Stelle. Bei Kassabelegen: besondere Anforderungen zur Dokumentation.

Nicht alle Begünstigten dokumentierten bei Geschenken Anlass und Empfänger:innen. Daher konnte das Kontrollamt die Ordnungsmäßigkeit im Sinne der städtischen Aufgabenstellung nur eingeschränkt kontrollieren. Bei Kassabelegen war die Kontrolle mangels Dokumentation der Abrechnung zusätzlich erschwert. **8**

4. Spenden

Vorschrift laut Richtlinie: Angabe von Zweck und Empfänger:in, auch bei Gutschein-Spenden. Gegenzeichnung durch empfangende Stelle, soweit möglich. Pro Einzelperson und Haushaltsjahr maximal 500 Euro, davon maximal 100 Euro Bargeld. Bei Kassabelegen: besondere Anforderungen zur Dokumentation.

Eine Person aus dem Kreis der Begünstigten verwendete die Verfügungsmittel fast zur Gänze für Spenden. Auch die übrigen Begünstigten verzeichneten teils hohe Auszahlungen für Spenden.

Bei den Spenden vermisste das Kontrollamt wesentliche interne Kontrollen. Notwendig wäre, dass die Begünstigten anhand von Nebenaufzeichnungen sicherstellten, die jährlich zulässigen Höchstwerte nicht zu überschreiten. Allein bei den Bargeldspenden an Einzelpersonen bemerkte das Kontrollamt zahlreiche Einzelzahlungen, welche die Grenze von 100 Euro teils erheblich überstiegen.

Darüber hinaus fehlte dem Kontrollamt eine jährliche Übersicht der Empfänger:innen. Damit war die Einhaltung der Höchstwerte nicht kontrollierbar.

Schließlich war bei mehreren Kassabelegen die Kontrolle mangels Dokumentation der Abrechnung erschwert. **9**

Empfehlungen des Kontrollamtes

8 Das Kontrollamt empfiehlt den Mitgliedern des Stadtsenats und den Klubobleuten aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,

- bei Geschenken stets den Anlass und Empfänger:innen zu dokumentieren, um den Zusammenhang mit der städtischen Aufgabenstellung nachzuweisen.

9 • die internen Kontrollen bei Spenden hinsichtlich der jährlichen Grenzen und der städtischen Aufgabenstellung zu erhöhen und alle Geschäftsfälle lückenlos zu dokumentieren.

- alle Spenden in Nebenaufzeichnungen zu erfassen.



5. Taxifahrten

Vorschrift laut Richtlinie: Angabe von Zweck und Ziel der Fahrt. Bei Kassabelegen: besondere Anforderungen zur Dokumentation.

Auch Taxibelege mussten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der städtischen Aufgabenstellung stehen und durften nicht ausschließlich Parteien oder Klubs fördern. Um den Zweck nachweisen zu können, wäre eine klare Dokumentation unter Angabe der beförderten Person(en) notwendig. Diese Informationen waren bei mehreren Taxirechnungen nicht vorhanden. Teilweise fehlten Angaben zu den beförderten Personen, Zweck und Ziel. Zudem erschwerten Sammelbuchungen die Kontrolle. Schließlich fehlten bei Kassabelegen Informationen zur Abrechnung.

Ein Taxibeleg wies für die Fahrt zwischen Raubergasse und Kirchengasse eine Distanz von 13,6 Kilometern und 52 Minuten auf. Für den direkten Weg waren diese Angaben unerklärlich, eine Dokumentation über Zwischenziele fehlte. Das Kontrollamt betrachtete den Beleg  daher als wenig glaubhaft.

Eine Person aus dem Kreis der Begünstigten verwendete Verfügungsmittel für zahlreiche Taxifahrten der Mitarbeiter:innen nach Veranstaltungen sowie  Klub- und Gemeinderatssitzungen.

 **Das Kontrollamt empfiehlt den Mitgliedern des Stadtsenats und den Klubobleuten aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,**

- bei Taxifahrten stets die städtische Aufgabenstellung nachzuweisen und hierfür alle Rahmenbedingungen der Fahrt (Zweck, Ziel, beförderte Personen) zu dokumentieren.

**Empfehlungen
des
Kontrollamtes**

Um zur jeweiligen Stellungnahme zu gelangen, klicken Sie auf das Symbol „S“ 

6. Sonstige Auszahlungen

Unter den sonstigen Auszahlungen erfasste das Kontrollamt all jene Beträge, bei denen eine klare Kategorisierung nicht möglich war. Umso wichtiger war nach Ansicht des Kontrollamts, Zweck und Nutzen der Auszahlungen zu dokumentieren. Ganz besonders traf dies auf Kassabelege zu.

Oftmals war dem Kontrollamt mit der vorliegenden Dokumentation die Zuordnung der Auszahlungen zu den Verfügungsmitteln nicht klar. Die folgenden Beispiele verdeutlichen dies.

- » Eine Honorarnote für Unterrichtstätigkeiten zeigte weder einen Zeitraum noch eine definierte Leistung.
- » Private Liefer- und Rechnungsadressen sah das Kontrollamt kritisch, da die Erfüllung einer städtischen Aufgabenstellung nicht feststellbar war.
- » Ein:e Begünstigte:r bestellte beschriftete Lebkuchen. Mangels Angabe eines Zwecks konnte das Kontrollamt keine Kategorisierung vornehmen.

Die kontrollierte Stelle reichte dem Kontrollamt entsprechende Belege nach, so dass das Kontrollamt die Vereinbarkeit des Vorgangs mit der Richtlinie nachvollziehen konnte.

- » Bei mehreren Auszahlungen waren statt Rechnungen lediglich Buchungsbestätigungen vorhanden. Somit fehlte ein Nachweis über die konkrete Leistung.
- » Tickets für einen Ball konnte das Kontrollamt mangels zusätzlicher Angaben weder dem eigenen Repräsentationsbedarf noch den Geschenken oder den Spenden zuordnen.
- » Im Fall von Portraitfotos einer:s Begünstigten war das Kontrollamt nicht in der Lage, eine städtische Aufgabenstellung zu identifizieren.

S5

Auch in diesem Fall erklärte die kontrollierte Stelle die Vereinbarkeit der Ausgabe mit der Richtlinie schlüssig. Einen entsprechenden schriftlichen Nachweis erhielt das Kontrollamt jedoch bis zum Redaktionsschluss nicht.

- » Bei einem Inserat in einer Maturazeitung war der Inhalt nicht dokumentiert. Das Kontrollamt konnte daher nicht sicherstellen, dass das begünstigte Mitglied des Stadtsenats das Nennverbot gemäß der Richtlinie für städtische Kommunikation eingehalten hatte.

Empfehlungen des Kontrollamtes

11 Das Kontrollamt empfiehlt den Mitgliedern des Stadtsenats und den Klubobleuten aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,

- Auszahlungen der Verfügungsmittel nur bei klarer und einwandfreier Dokumentation vorzunehmen.

- » Bei der Gravur von 30 Pokalschildern vermisste das Kontrollamt eine Angabe über den Zweck.
- » Manche Begünstigte oder deren Mitarbeiter:innen streckten Beträge vor und reichten anschließend Rechnungen – teilweise gesammelt – ein. Diese Praxis erschwerte dem Kontrollamt, die Zahlungen nachzuvollziehen.

11

Um zur jeweiligen Stellungnahme zu gelangen, klicken Sie auf das Symbol „S“

Eigenbelege

Vorschrift laut Richtlinie: Nur zulässig, wenn Gegenzeichnung durch empfangende Stelle oder Ausstellung eines Belegs unüblich oder faktisch unmöglich. Umstände zu dokumentieren.

Bei Eigenbelegen stellten die begünstigten politischen Vertreter:innen – und nicht die Empfänger:innen der Zahlungen – die Belege aus. Da kein externer Beleg zur Kontrolle der Existenz von Zahlungen vorhanden war, schrieb die Richtlinie eine besondere Dokumentation vor.

Eigenbelege begegneten dem Kontrollamt in vereinzelten Fällen. Diese betrafen Eintrittskarten, Bewirtungen, Taxifahrten, Büroausstattung, Geschenke, Trinkgelder und Spenden. Die teilweise eingeschränkte Dokumentation erschwerte dem Kontrollamt die Nachvollziehbarkeit. Überdies erschien es dem Kontrollamt bei Eintrittskarten, Bewirtungen, Taxifahrten, Büroausstattung und Geschenken nicht plausibel, dass Belege unüblich oder faktisch unmöglich wären.

Empfehlung des Kontrollamtes

12 Das Kontrollamt empfiehlt den Mitgliedern des Stadtsenats und den Klubobleuten aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,

- Eigenbelege nur dann mit Verfügungsmitteln abzurechnen, wenn eine Gegenzeichnung durch die empfangende Stelle tatsächlich unüblich oder faktisch unmöglich ist.

Jährlichkeit der Verfügungsmittel

Verfügungsmittel standen den Begünstigten immer nur im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung. Nicht verwendete Verfügungsmittel hatten sie mit Ablauf des Finanzjahres (d.h. mit 31. Dezember) zurückzuzahlen.

Im [Prüfbericht zur Vorkontrolle des Rechnungsabchlusses 2024](#) stellte das Kontrollamt fest, dass nur zwei der damals 16 Begünstigten die nicht verbrauchten Verfügungsmittel nachvollziehbar, vollständig und rechtzeitig zurückgezahlt hatten. Für das Jahr 2025 bot sich dem Kontrollamt das folgende Bild:

- **Ein:e Begünstigte:r** zahlte die Verfügungsmittel rechtzeitig zurück, dabei konnte das Kontrollamt die Höhe jedoch nicht nachvollziehen.
- **Drei Begünstigte** zahlten die Verfügungsmittel verspätet zurück.
- **Drei Begünstigte** zahlten den positiven Saldo nicht zurück, sondern übertrugen ihn ins nächste Jahr.
- **Ein:e Begünstigte:r** verwendete den positiven Saldo kurz vor dem Jahreswechsel, um Gutscheine zu erwerben. Mangels übermittelter Aufzeichnungen konnte das Kontrollamt zunächst nicht nachvollziehen, ob die Gutscheine zum Jahreswechsel noch vorhanden waren.



© Magnific

Empfehlungen des Kontrollamtes

13 Das Kontrollamt empfiehlt den Mitgliedern des Stadtsenats und den Klubobleuten aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,

- das Prinzip der Jährlichkeit bei den Verfügungsmitteln strikt einzuhalten und nicht verwendete Beträge ausnahmslos mit Ablauf des Finanzjahres zurückzuzahlen.
- Ein- und Auszahlungen mit dem tatsächlichen Datum der Transaktion in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erfassen.

14 Das Kontrollamt empfiehlt der Präsidialabteilung aus der Perspektive der Zweckmäßigkeit,

- zu evaluieren, ob die Richtlinie für Verfügungsmittel im Sinne einer praktikablen Aufrechnung von Überhängen des Vorjahres mit Beträgen des Folgejahres zu adaptieren wäre und diesfalls dem Gemeinderat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

- **Vier Begünstigte** verfügten zum Jahreswechsel über keine positiven Salden.

Bemerkenswert war zudem, dass die Salden der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bei manchen Begünstigten zeitweise negativ waren. Die finanzielle Deckung negativer Salden lösten die Verfügungsmittelberechtigten auf unterschiedliche Weise. Zum Beispiel verursachten die Berechtigten negative Salden, indem sie Rechnungen vorab privat zahlten und auf den Eingang der quartalsweisen Verfügungsmittel warteten; über den Jahreswechsel hinweg verletzten negative Salden jedoch das Prinzip der Jährlichkeit.

Unstimmigkeiten entdeckte das Kontrollamt darüber hinaus bei der Zuordnung von Buchungen zu einzelnen Jahren: Beispielsweise fanden sich Belege aus dem Februar 2024, dem Mai 2024 und dem November 2024 jeweils in Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen des Jahres 2025. Im Gegenzug waren Verfügungsmittel in einem Kassabuch ersichtlich, bevor die Stadt Graz diese überhaupt ausbezahlt hatte.

Vereinzelt stellte das Kontrollamt besonders hohe Ausgaben im Dezember bzw. Jänner fest. Diese ließen darauf schließen, dass Begünstigte Mittel vor der Rückzahlung bewusst verbrauchten („Dezemberfieber“) oder Auszahlungen des Vorjahres bewusst in das nächste Jahr mitnahmen („Jännerfieber“). Solche Vorgangsweisen betrachtete das Kontrollamt kritisch.

13

14



Anwendungsfall Amtswechsel

Der Anlassfall eines Amtswechsels zeigte, dass interne Kontrollen nicht wirkten.

Die Stadt Graz erhielt rund 600 Euro weniger als ihr zugestanden wären. 

Beendeten Begünstigte ihre Funktion als Stadtsenatsreferent:innen oder Klubobleute, forderte die Präsidialabteilung eine Endabrechnung der Verfügungsmittel ein. Ein verbleibender Restbetrag war der Stadt Graz retour zu überweisen. Alle Aufzeichnungen der vergangenen sieben Jahre waren der Finanz- und Vermögensdirektion zu übergeben. Die neu eintretenden Begünstigten erhielten die Verfügungsmittel aliquot.

Im Oktober 2025 gab es einen Wechsel bei den begünstigten Stadtsenatsreferent:innen. Das Büro der betroffenen Stadtsenatsreferent:innen führte auch nach der Amtsübergabe die bisherigen Aufzeichnungen als „Misch-Liste“ weiter. Diese „Misch-Liste“ erhielt selbst dann noch neue Einträge, nachdem die abtretende Person Mittel retour überwiesen und die neu eintretende Person für ihre Mittel eine eigene Liste begonnen hatte. Die parallel geführten Aufzeichnungen erschwerten die Nachvollziehbarkeit für das Kontrollamt erheblich. Hinzu kam, dass sich Verfügungsmittel auf „Konto, Kassa und Brieftasche“ verteilten. Dennoch errechnete das Kontrollamt aufgrund der vorliegenden Unterlagen, dass die Rückzahlung der abtretenden Person um rund 600 Euro zu niedrig ausgefallen war.

Aufzeichnungen übergab die abtretende Person der Finanz- und Vermögensdirektion keine. Nach einer Nachfrage des Kontrollamts forderte die Finanz- und Vermögensdirektion diese am 3. Juni 2026 im betroffenen Büro an. Die Unterlagen ab dem Jahr 2025 trafen am 10. Juni 2026 in der Finanz- und Vermögensdirektion ein.

Um die Verfügungsmittel für die neu eintretende Person auszubehalten, erwirkte die Präsidialabteilung eine Budgetverschiebung von knapp 3.000 Euro. Die Verschiebung erhöhte das Budget für die Verfügungsmittel. Ein erhöhtes Budget wäre jedoch aus Sicht des Kontrollamts weder notwendig noch geboten gewesen.

Bei der Diskussion des Sachverhalts mit dem Kontrollamt zeigten sich Vertreter:innen der kontrollierte Stelle grundsätzlich einsichtig und sagten eine Klärung mit der zuständigen Präsidialabteilung zu.

Empfehlungen des Kontrollamtes

 **Das Kontrollamt empfiehlt den Mitgliedern des Stadtsenats und den Klubobleuten aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,**

- nach Beendigung einer Funktion die Verfügungsmittel korrekt abzurechnen und einen allfälligen offenen Betrag zur Gänze an die Stadt Graz zu überweisen.
- nach Beendigung einer Funktion sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen der vergangenen sieben Jahre der Finanz- und Vermögensdirektion unverzüglich zu übermitteln.

 **Das Kontrollamt empfiehlt der Präsidialabteilung aus der Perspektive der Ordnungsmäßigkeit,**

- die korrekte Abrechnung der Verfügungsmittel zu kontrollieren und allfällige offene Beträge zurückzufordern.

Um zur jeweiligen Stellungnahme zu gelangen, klicken Sie auf das Symbol „S“ 



Kapitel drei: Ausblick



In diesem Kapitel lesen Sie über:

- Welche Vorgaben sind in Zusammenhang mit den Verfügungsmitteln zu beachten?
- Wie können Begünstigte in Zukunft eine ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung sicherstellen?

Der Weg zur richtigen Abrechnung

Um der Richtlinie für Verfügungsmittel zu entsprechen, ist ein klarer Ablauf sicherzustellen.

Ziel des Kontrollamts ist es, mit diesem Bericht die Weiterentwicklung der Richtlinie zu den Verfügungsmitteln zu unterstützen. Eine Richtlinie kann ihre Steuerungswirkung nur dann voll entfalten, wenn die für ihre Anwendung verantwortlichen Personen die Vorgaben des Gemeinderates

- rasch erkennen,
- eindeutig verstehen und
- in der täglichen Praxis sicher anwenden können.

Je klarer die Anforderungen formuliert und dargestellt sind, desto geringer ist das Risiko von Fehlinterpretationen, unvollständigen Nachweisen oder nicht richtlinienkonformen Auszahlungen.

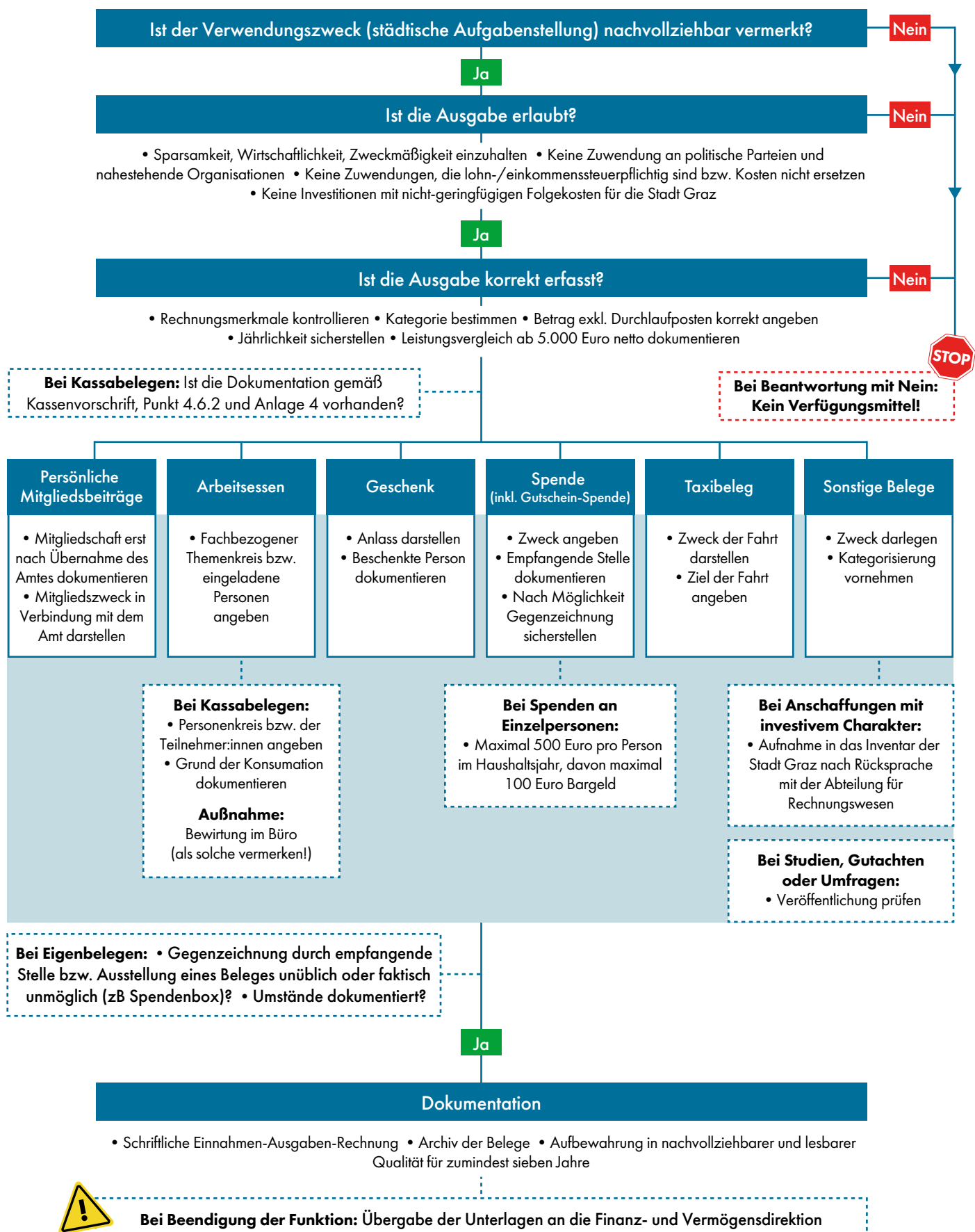
Daher zeigt der vorliegende Bericht zum Abschluss, welche Aspekte für den korrekten Umgang mit Verfügungsmitteln zu beachten sind. Zu diesem Zweck hat es die Vorgaben der bestehenden Richtlinie in einen Ablaufplan übertragen. Dieser bildet die wesentlichen Stationen einer Verwendung von Verfügungsmitteln ab und stellt an den entscheidenden Punkten jene Fragen, die vor einer Auszahlung zu beantworten sind.

Ausgangspunkt ist stets die Frage, ob die beabsichtigte Verwendung der Erfüllung einer städtischen Aufgabe dient. Sie stellt ein KO-Kriterium für den weiteren Weg dar. Liegt diese Verbindung nicht vor, ist eine Verwendung der Verfügungsmittel auch nicht zulässig. Natürlich muss diese Verbindung auch klar festgehalten und dokumentiert werden. Ein bloßes Wissen ohne schriftli-

che Dokumentation führt zu möglichen Fehlern und größerem Kontrollaufwand. Erst danach ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob die konkrete Art der Ausgabe nach den Vorgaben der Richtlinie zulässig ist. Die konkreten Erfordernisse der Dokumentation richten sich nach den Kategorien der Auszahlungen. Dies stellt das zweite KO-Kriterium dar. Erst wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen Verfügungsmittel eingesetzt werden.

Der Ablaufplan soll den Begünstigten eine klare Anleitung geben – um eine ordnungsgemäße Verwendung der mit Geldern der Bürger:innen finanzierten Verfügungsmittel zu gewährleisten. Er ist damit gleichzeitig eine Grundlage für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem und für mehr Klarheit im Umgang mit den Verfügungsmitteln. Klare Entscheidungspunkte, eindeutige Anforderungen und vollständige Nachweise erhöhen die Sicherheit der handelnden Personen und erleichtern spätere Kontrollen. Eine bessere Dokumentation kann dadurch auch den mit nachträglichen Prüfungen und Rückfragen verbundenen Aufwand erheblich reduzieren.

Der Ablaufplan ist jedoch nur ein Hilfsmittel. Auch eine möglichst klare und übersichtliche Darstellung der Vorgaben ersetzt nicht die erforderliche Schulung jener Personen, die Verfügungsmittel bewilligen, verwenden, abrechnen oder kontrollieren. Erst das Zusammenspiel aus verständlicher Richtlinie, praxistauglichem Ablaufplan und entsprechender Schulung schafft die Voraussetzungen für einen sicheren und nachvollziehbaren Umgang mit Verfügungsmitteln.





© Magnific

Anhang



Gegenstand und Umfang der Kontrolle

Die Kontrollmethodik dokumentiert, welchen Fragen das Kontrollamt nachging und auf welcher Grundlage die Ergebnisse beruhen.

Welche Kontrollfragen beantwortet der gegenständliche Bericht?

Die vorliegende Kontrolle hatte ihren Schwerpunkt in der Ordnungsmäßigkeit der Verwendung von Verfügungsmitteln. Der Bericht beantwortet die folgenden Kontrollfragen:

- 1. Entsprechen die Abrechnungen den Vorgaben der Richtlinie für Verfügungsmittel (GZ: MD-156449/2024/0004 und Präs-156306/2024/0008)?
- 2. Wieviel wird jeweils insgesamt in den entsprechenden in § 2 Absatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Verwendungszwecken an Verfügungsmitteln verbraucht?
- 3. Gibt es bei den Empfänger:innen entsprechende Prozesse bzw. Interne Kontrollen?

Um Schlüsse zu ziehen, verfolgte das Kontrollamt unterschiedliche Ansätze. Das Kontrollamt recherchierte in den relevanten Rechtsnormen, entsprechender Fachliteratur sowie in Berichten anderer Kontrolleinrichtungen. Bis zum Beginn der gegenständlichen Kontrolle hatte lediglich eine Person aus dem Kreis der Begünstigten dem Kontrollamt Unterlagen übermittelt. Daher ersuchte das Kontrollamt die Begünstigten um alle Aufzeichnungen und Unterlagen über die Verfügungsmittel sowie um einen Beleg über eine allfällige Rückzahlung nicht verbrauchter Verfügungsmittel des Jahres 2025. Manche Begünstigten übermittelten die Unterlagen prompt, andere Unterlagen folgten zeitverzögert und erst nach mehrmaliger Urgenz des Kontrollamts. Aus den Unterlagen zog das Kontrollamt Stichproben. Die Ordnungsmäßigkeit bewertete das Kontrollamt für jede einzelne Stichprobe anhand von „Financial Assertions“ (siehe Grafik). Diese Praxis stand im Einklang mit internationalen Prüfnormen. Abschließend gliederte das Kontrollamt die gezogenen Stichproben in ordnungsgemäße, nicht abschließend prüfbare und ordnungswidrige. Bei den ordnungswidrigen Stichproben traf das Kontrollamt eine weitere Unterscheidung: Fälle mit nachweisbarem Bezug zur städtischen Aufgabenstellung und Fälle ohne eine nachweisbare städtische Verbindung.

Bewertung
Der Wertansatz entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bzw. Sonderregeln.
Existenz
Das der Information zu Grunde liegende physische oder virtuelle Objekt oder die Person existiert.
Genauigkeit
Die vorliegenden Informationen sind inhaltlich genau.
Klassifikation/Darstellung
Die vorliegenden Informationen sind richtig benannt und angewiesen.
Periodenabgrenzung
Die Information wird zeitlich richtig erfasst und/oder dargestellt.
Rechtliche Basis
Die einer dargestellten Information zu Grunde liegenden Berechtigungen liegen vor.
Vollständigkeit
Die vorliegenden Informationen sind vollständig.

Worin liegt der Zweck des gegenständlichen Berichts?

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Kontrollamt den Auftrag des Gemeinderats, die Verfügungsmittel der politischen Vertreter:innen zu kontrollieren. Die Erkenntnisse sollen ein Lernen für die Zukunft ermöglichen.

Welchen Zeitraum umfasst der gegenständliche Bericht?

Der Kontrollzeitraum umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2025 bis 31. Mai 2026.

Wie führte das Kontrollamt seine Kontrolle durch?

Das Kontrollamt führte die wesentlichen Kontrollhandlungen zwischen Juni und August 2026 durch. Die gegenständliche Kontrolle war als Musterkontrolle für alle Prüfer:innen des Kontrollamts angelegt.

Die primären Ansprechpartner:innen für das Kontrollamt waren die begünstigten politischen Vertreter:innen bzw. deren Büros. Weitere Auskunftspersonen für das Kontrollamt waren die Präsidialabteilung, die Finanz- und Vermögensdirektion sowie die Abteilung für Kommunikation.

Die Schlussbesprechungen zur gegenständlichen Kontrolle fanden im Zeitraum von 30. Juli bis zum 18. August 2026 mit allen kontrollierten Stellen statt. Das Kontrollamt übermittelte den Rohbericht am 20. August 2026 an die kontrollierten Stellen und arbeitete die abgegebenen Stellungnahmen wörtlich in den Bericht ein.

Welche Aspekte lässt der vorliegende Bericht ausklammern?

Das Kontrollamt definierte die folgenden Nicht-Ziele:

- Beurteilung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Zahlungen
- Durchsicht aller Buchungen und Belege

Die Abgrenzung war unerlässlich, um die Kontrolle bewältigen zu können.

Wo liegen die Grenzen des vorliegenden Berichts?

Die Schlüsse des Kontrollamts bauen auf Stichproben. Bei der Auswahl verfolgte das Kontrollamt zum Teil einen risikobezogenen Ansatz. Diese Vorgangsweise ist (zumindest) mit zwei Einschränkungen verbunden: Einerseits könnten die berücksichtigten Stichproben der Mikroebene ein verzerrtes Bild der Makroebene skizzieren, andererseits könnten die nicht berücksichtigten Stichproben andere als die vorliegenden implizieren. Zudem könnten dem Kontrollamt trotz sorgfältiger Recherche und Sammlung von hinreichender Prüfsicherheit einzelne Facetten unbemerkt geblieben sein. Der vorliegende Bericht ist vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen zu interpretieren.

Stellungnahmen

So reagierten die kontrollierten Stellen auf den Bericht.



Stellungnahme 1: Dr. Günter Riegler

Die im Bericht erwähnte Rechtsberatung diente dazu, die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten abzuklären, angesichts mehrerer aggressiver Social-Media-Postings eines Ex-Politikers und Polit-Influencers, der mein Wirken als Wirtschaftsstadtrat wegen der damals gerade bekannt gewordenen Schließungen von Innenstadt-Traditionsgeschäften mit üblen Videos und zahlreichen Beleidigungen kommentiert hatte. Betroffen und angesprochen war ich nicht als Parteipolitiker, sondern als für Wirtschaft zuständiges Stadtregierungsmitglied.

Insofern hielt ich es vertretbar, eine Rechtsauskunft aus den Verfügungsmitteln heraus finanziert einzuholen.

Da ich seit Oktober 2025 nicht mehr in der Stadtregierung bin, kann ich selbst keine Rechnungskorrektur herbei führen, mein ehemaliges Büro ist aber meines Wissens schon mit dem Thema befasst.

> Seite 16

Das Kontrollamt bestätigt den Erhalt der korrigierten Rechnung nach Ablauf des Redaktionsschlusses.



Stellungnahme 2: KPÖ-Gemeinderatsklub

Wir möchten uns ausdrücklich für die wichtigen Hinweise bedanken und haben bereits der Verbuchungskategorien ihren Vorgaben gemäß umgestellt. Die Kosten der zwei Ausgaben, die wir irrtümlich über die Verfügungsmittel des Gemeinderatsklubs statt über die Klubförderung abgerechnet haben (in Summe ein Betrag von € 214,85), sind bereits an die Präsidialabteilung rücküberwiesen.

> Seite 16



Stellungnahme 3: Stadträtin Schönbacher

Ich habe durch meine Liste, die ich selbst mitgeschrieben habe, festgestellt, dass noch Informationen fehlen.

Das ist die Domain, die mein Ehemann privat besitzt. Auf dieses Domain liegt der Hinweis auf die Bürgerliste mit Link zur Bürgerliste.

Diese Rechnung wird vom Konto meines Mannes bezahlt.

Er erstellt die Seite und verwaltet meine privaten Angelegenheit, die mit der Bürgerliste verbunden sind.

Ich übermittle Ihnen noch einmal zum Vergleich die Daten der Domain, die ich über die Verfügungsmittel der Stadt Graz abgerechnet habe.

Auf dieser Domain ist nur eine verdeckte Website, da ausschließlich zur Hinterlegung für die Bewerbung meiner Stadträtin Facebookseite verwendet wurde. Ohne eine solche Domain und Hinterlegung erlaubt Meta keine Werbung.

Diese Domain ist bereits gekündigt und hat, wie auf der Rechnung ersichtlich, ein Ablaufdatum.

> Seite 16

Stellungnahme 4: **Klubobmann Mag. Pascuttini**

Diese Passage betrifft eine Taxifahrt, die ich absolviert habe, und deren Hintergründe ich nun gänzlich wie folgt aufklären kann:

Am 20. Jänner 2026 hatte ich um 13:00 einen Termin im BG/BRG Kirchengasse (Kirchengasse 5, 8010 Graz), um die damalige Klasse 6d in einer Unterrichtsstunde im Fach „Politische Bildung“ zu besuchen. Dies erfolgte auf Einladung von Herrn Professor XXXXX XXXXXXXX***. **Die Mail dazu übermittle ich gesondert.****

Als Terminbegleitung fungierte meine Pressesprecherin, Frau XXXX XXXXXXXXXX***. XXXX XXXXXXXXXX*** arbeitete an diesem Tag im Rathaus. Frau XXXXXXXXXX*** und ich trafen uns in der Nähe des Rathauses und fuhren von dort **(Einstiegstelle Raubergasse 5)** zu mir zuhause **(XXXXXXXXXXXXXXXXXX XX*, 8051 Graz)**, um Unterlagen und die Präsentation für die Unterrichtsstunde abzuholen (5,5km Strecke), welche ich irrtümlich zuhause vermutete. Dies war nicht der Fall, ich hatte diese doch schon in der Früh mit an meinen Arbeitsplatz genommen.

Umgehend danach fuhren wir an meinem Arbeitsplatz **(XXXXXXXXXXXXXXXXXX X*, 8010 Graz)** zurück (5,4 km Strecke), um dann gemeinsam in das BG/BRG Kirchengasse **(Kirchengasse 5, 8010 Graz, 2,7km Strecke)** zu fahren.

Die Fahrt endete um 12:54 beim BG/BRG Kirchengasse, die Stunde samt Vortrag begann um 13:00 Uhr.

Aus all den oben genannten Teilfahrten ergibt sich die Strecke von 13,6 Kilometern, die so auch auf dem Beleg vermerkt ist.**

> Seite 19

* „Ergänzung zur Stellungnahme: Ich ersuche um Schwärzung meiner Wohnadresse sowie um Schwärzung der Adresse meiner Arbeitsstelle im Endbericht.“

** Mail/Beleg aufgrund von privater Wohnadresse bzw. Arbeitsadresse nicht angehängt.

***Das Kontrollamt entfernte auch die Namen anderer beteiligter Personen.

Stellungnahme 5: **Stadträtin Dr.ⁱⁿ Unger**

Diese wurden im Rahmen der Stadtrats-Tätigkeit für Vorworte und Presseaussendungen verwendet. Eine Nutzung für Wahlkampf-Zwecke (Flyer o. Ä.) ist nicht erfolgt.

> Seite 20

Stellungnahme 6: **Stadträtin Dr.ⁱⁿ Unger**

Wir stellen fest, dass die besagten 600 Euro zur Überbrückung des mehrere Wochen dauernden Konto-Wechsels dienten, um den Betrieb des politischen Büros aufrecht erhalten zu können und nicht von einem Tag auf den anderen zahlungsunfähig zu sein – diese Vorgehensweise wurde im Übrigen nach Rücksprache mit der Präsidialabteilung gewählt. Klare Regeln für den Fall eines Amtswechsels gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Zur Behauptung des Kontrollamts, „eine Budgetverschiebung“ habe „das Budget für die Verfügungsmittel erhöht“: Über das Jahr gerechnet stand dem Büro sogar weniger Geld zur Verfügung als eigentlich vorgesehen – nämlich (inkl. der 600 Euro) 12.717,73 Euro statt der allen Stadträten zustehenden 16.893,02 Euro.

> Seite 23

Gegenäußerung

Die Begünstigten der Verfügungsmittel sind die einzelnen Mitglieder des Stadtsenats bzw. die Klubobleute. Jedem Mitglied des Stadtsenats wären die genannten 16.893,02 Euro nur bei ganzjähriger Ausübung des Amtes anzurechnen gewesen. Der angeführte Vergleich ist daher nicht zulässig. Er ändert auch nichts an der Tatsache, dass rund 600 Euro nach Beendigung der persönlichen Funktion zur Auszahlung gelangten. Eine korrekte Endabrechnung hätte dies nicht erlaubt.

Quellenverzeichnis

Landesrechnungshof Steiermark. (2018). Prüfbericht Marktgemeinde Lannach.

Abkürzungen

ITG	Informationstechnik Graz GmbH
Richtlinie	Richtlinie für Verfügungsmittel



Kontrollieren und beraten für Graz

Das Kontrollamt Graz kontrolliert und berät. Wir erklären, wie mit Grazer Geld umgegangen wird. Unser Ziel ist, dass beim Gemeinderat und bei der Bevölkerung wirklich Wissen entsteht, damit öffentliche Verantwortung tragbar bleibt. Politik und Verwaltung arbeiten unter Zeitdruck und mit vielen Unsicherheiten. Wir schaffen Orientierung. Wir arbeiten und erzählen

so einfach wie möglich – nicht einfacher verständliche Grazer Geldgeschichten.

Die Beratung zu diesem Bericht erfolgt nach dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung des Kontrollausschusses. Eine öffentliche Fassung ist nach der Vorlage unter www.graz.at abrufbar.